

Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Name/Durchwahl: Mag. Irene Pavsek/805083
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.930/0002-Pers/6/2017
Bei Antwort bitte GZ anführen.

**BMLVS; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend
die Förderung des Sports, Stellungnahme des BMWFW**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beehrt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemein:

Der Bundesstiftungsfonds Österreichisches Institut für Sportmedizin (ÖISM) sowie der Bundesstiftungsfonds Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) bestehen derzeit als gemeinsam von mehreren Bundesministerien getragene Einrichtungen des Bundes mit Sportbezug. In beiden Stiftungsfonds erfolgt bis dato eine anteilige Finanzierung des für Sport zuständigen Bundesministeriums, des für Bildung zuständigen Bundesministeriums sowie des für Wissenschaft zuständigen Bundesministeriums.

Im vorliegenden Entwurf zum Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 wird auf beide Einrichtungen nicht dezidiert Bezug genommen.

Damit unterliegen die weiteren finanziellen Beteiligungen des für Sport zuständigen Ressorts (dzt. Förderungen beim ÖISM und Mitgliedsbeitrag beim ÖISS) dem generellen festgehaltenen Förderregime der zu errichtenden Bundessport Gesellschaft m.b.H. und ist jeweils nur für vier Jahre nach Fördergenehmigung gesichert.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist daraus kein ausreichend gesichertes Commitment des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport zur weiteren gemeinsamen Bundes-Aufgabenerfüllung für den Sport im Rahmen der beiden vorgenannten Bundes-Stiftungsfonds zu erkennen.

Für das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft steht damit die Auflösung der vorgenannten Stiftungsfonds im Raum, sollte die Fortsetzung seitens des für Sport zuständigen Bundesministeriums nicht mehr gesichert erfolgen.

Für Sportwissenschafts-Kooperationen mit den autonomen österreichischen Universitäten gibt das Universitätsgesetz 2002 (UG) in den §§ 26 und 27 UG den Rahmen vor.

Zu § 20:

§ 20 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs wäre dahingehend zu ergänzen, dass bestehende Beiräte anderer Träger sachbezogen kooptiert werden können, um Duplizierungen zu vermeiden.

In § 20 Abs. 3 wäre auf § 3 Z 2 zu verweisen, um Unklarheiten zu beseitigen. Der Bund hat additive Sporteinrichtungen (z.B. an Universitäten und Schulen), die für ihre eigenen Bundesaufgaben vorrangig zur Verfügung stehen.

Für weitere Kooperationen (z.B. Nutzung der Sportanlagen einer Universität) muss mit den autonomen Universitäten wie mit sonstigen externen Anbietern umgegangen werden.

Schlussbemerkung:

Diese Stellungnahme wurde gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 08.05.2017
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky